

## Hecken, Sträucher, Zier- und andere Bäume – kein Spiel ohne Grenzabstand

**Wie angedroht, berichte ich Ihnen heute aus meinem juristischen Nähkästchen zum Grenzabstand von Bäumen und Pflanzen. Wie überragende Äste ein beliebter Zankapfel unter Nachbarn.**

Für Pflanzen gibt es Grenzabstände. Diese sind kantonal geregelt und finden sich in den meisten Kantonen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Sie finden diese Einführungsgesetze auf den Internetseiten der kantonalen Verwaltungen. Bäume, Sträucher und Grünhecken werden unterschiedlich behandelt: Für Grünhecken gelten kleinere Grenzabstände. Nur wann ist eine Hecke eine Grünhecke? Mit dieser Frage hat sich ein Gericht beschäftigt, und seither ist klar: wenn mindestens drei Pflanzen derart dicht miteinander verwachsen sind, dass sie den Eindruck einer Wand vermitteln, handelt es sich um eine Grünhecke. Für die Unterscheidung der Baumarten setzt man sich als Laie zuerst auf die



Lassen Sie nichts unversucht, das Problem einvernehmlich zu lösen. Bild: Adobe Stock

Baumschulbank. So dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher im Kanton Zürich nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Doch um Himmels Willen, wie definiert sich der Gartenbaum? Ist das jeder Baum, der in einem Garten steht? Wohl kaum.

Das Obergericht des Kantons Zürich befasste sich vor einigen Jahren mit einer 5 Meter hohen schirmförmigen

Weide, die in einem Grenzabstand von 3,8 Meter in einem Garten stand. Klar war, dass es sich bei dieser Weide um einen hochstämmigen, hochwachsenden Baum handelte, der an und für sich nicht näher als 8 Meter an die Grenze gesetzt werden darf. Der erstinstanzliche Richter kam gestützt auf das Gutachten eines Bau-Fachmanns zum Schluss, dass die Weide geschnitten werden könne, ohne Schaden zu

**«Handeln Sie sofort! Der Anspruch auf Beseitigung oder Rückversetzung verjährt.»**

nehmen oder verstümmelt zu werden. Daher sei die Weide ein kleinerer Zierbaum, der folglich den erforderlichen Grenzabstand einhalte. Das Obergericht schützte diese Schlussfolgerung nicht. Massgebend für die Unterscheidung einer streitigen Pflanze ist nur ihre Art und Gattung unabhängig davon, zu welchem Zweck sie gepflanzt wurde und wie sie geschnitten wird. Eine Weide sei demnach kein Zierbaum, auch wenn sie unter Schere gehalten wird. Sie musste in der Folge gefällt werden.

Art und Gattung sind also ausschlaggebend für die Qualifikation als Gartenbaum, Zierbaum etc. und damit matchentscheidend für den zulässigen Grenzabstand. Klug ist, sich von einer Fachperson beraten zu lassen, bevor Sie zum Spaten greifen. Pflanzte Ihr Nach-

bar gerade einen Baum und haben Sie den Eindruck, er steht zu nahe an Ihrer Grenze gibt es einen wichtigen Grundsatz: Handeln sie sofort! Suchen sie das Gespräch und lassen sie nichts unversucht, das Problem einvernehmlich zu lösen. Ihr Anspruch auf Beseitigung oder Rückversetzung verjährt. Im Kanton Zürich beträgt diese Frist 5 Jahre. Aber aufgepasst, die Kantone handhaben diese Frist unterschiedlich. Einige, z.B. Aargau, Thurgau, St.Gallen und Zug haben keine Frist festgesetzt. Aber auch dort ist nach 30 Jahren Schluss mit Fällern: Tolerieren Sie die grenzverletzende Pflanze so viele Jahre, können Sie deren Beseitigung nicht mehr verlangen. Ihr Anspruch ist, im Fachjargon, verwirkt. ■

Ursina Winkler  
Angulo Ortiz, lic. iur.  
CAS Coaching FHNW  
Juristin  
Niklaus Rechtsanwälte

